

14.02.90

Antrag

des Freistaates Bayern

zum

Entwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes - Erweiterter
Verfall - (...StrÄndG)

Punkt 21 der 609. Sitzung des Bundesrates am 16. Februar 1990

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 73 d Abs. 1 Satz 1 StGB)

In Artikel 1 Nr. 1 sind in § 73 d Abs. 1 Satz 1 StGB nach den Worten "für rechtswidrige Taten oder aus ihnen" die Worte "unmittelbar oder mittelbar" einzufügen.

Ausgegeben am
14. FEB. 1990

Begründung:

Die vorgeschlagene Änderung stellt klar, daß kein unmittelbarer Bezug zwischen Herkunftstat und den für verfallen zu erklärenden Vermögensgegenständen bestehen muß. Es genügt, wenn eine auch nur mittelbare Beziehung besteht, wie es z. B. bei "vorgewaschenen" Vermögensgegenständen der Fall ist. Nur eine solche Vorschrift kann in der Praxis greifen, da in der Regel die unmittelbare

16/3/90

- 2 -

Herkunft der beim Täter vorgefundenen Vermögensgegenstände auf einem normalen Geschäftsvorgang beruhen wird.

Nach dem Entwurf muß der für verfallen zu erklärende Vermögensgegenstand entweder unmittelbar aus einer rechtswidrigen Tat erlangt worden sein oder ein Surrogat des ursprünglich erlangten Täterlöses sein (§ 73 d Abs. 2 in der Fassung des Entwurfs in Verbindung mit § 73 Abs. 2 StGB). Die unmittelbare Herkunft ist schon nach der ersten Umwandlung des ursprünglich erlangten Täterlöses nicht mehr gegeben. Nach dem Entwurf müßte dann das Gericht Feststellungen darüber treffen, daß es sich bei dem Vermögensgegenstand um ein Surrogat handelt. Solche Feststellungen werden in der Praxis nur selten getroffen werden können. Im Interesse einer nachhaltigen Verbesserung der unbefriedigenden Situation bei der Gewinnabschöpfung im Rauschgifthandel muß es deshalb ermöglicht werden, auch mittelbar erlangte Tatgewinne abschöpfen zu können.